

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 09.01.14

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/10461 -

Betr.: Neuordnung des Gefahrengebietes und Datenerfassung

Laut Pressemitteilung 140109-3 der Hamburger Polizei ist seit dem 09.01.2014 das Gefahrengebiet auf bestimmte Bereiche reduziert und in seiner zeitlichen Geltung eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Aufgrund welcher Daten beziehungsweise Lageerkenntnisse wurde das Gefahrengebiet „neu geordnet“?*

Die Polizei stellte in ihrer Lagebeurteilung vom 8. Januar 2014 fest, dass die mit der Einrichtung des Gefahrengebietes verbundene Zielsetzung, die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verhindern und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, durch die polizeilichen Maßnahmen weitgehend erreicht wurde.

Nach polizeilicher Beurteilung bestand aufgrund der aggressiven Grundstimmung innerhalb des Protestklientels jedoch weiterhin die Gefahr der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, die sich gegen die Sicherheitsbehörden und ihre Gebäude und Fahrzeuge richten könnten.

Die polizeiliche Lagebeurteilung beruht auf einer Gesamtschau aller Maßnahmen, Erkenntnisse, Erfahrungen und Bewertungen. Sie ist nach dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fortlaufend vorzunehmen.
Im Übrigen siehe Drs. 20/10437.

2. *Wer hat über die Einrichtung dieser Maßnahme entschieden, wann wurde genau darüber entschieden und welche Stellen wurden bei der Entscheidung einbezogen? Bitte den Entscheidungsprozess im zeitlichen Ablauf und unter Aufführung aller beteiligten Stellen angeben.*

Die Direktion Einsatz (DE 21) hat am 9. Januar 2014 den Antrag zur Änderung des Gefahrengebietes auf Grundlage der durch die Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts Hamburg (LKA 7) erstellten aktuellen Lagebeurteilung und nach Beteiligung des Justizariats bei der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr (DPV) gestellt. Bei der DPV erfolgte nach Prüfung durch den Leiter des Stabes am gleichen Tag das Votum das ursprüngliche Gefahrengebiet zu verkleinern und auf drei Bereiche um die Polizeikommissariate (PK) 15, 16 und 21 zu konzentrieren. Polizeiführung und Behördenleitung haben dies gebilligt.

3. *Welches Gebiet umfasst das Gefahrengebiet genau, welche Straßenzüge werden umfasst? Bitte detailliert die Namen der Straßen auflisten, die das jeweilige Gefahrengebiet eingrenzen.*

Siehe Drs. 20/10437.

4. Bitte Anzahl der angehaltenen Personen, Anzahl der befragten Personen, Anzahl der Identitätsfeststellungen, Anzahl der Durchsuchungen (Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen), Anzahl der Platzverweise, Anzahl der Aufenthaltsverbote sowie Anzahl der Straftaten in dem reduzierten Gefahrengebiet bis dato auflisten.

Angehaltene Personen	Inaugenscheinnahmen	Identitätsfeststellungen	Aufenthaltsverbote	Platzverweise	Gewahrsamnahmen	Straftaten
237	96	237 (Die Identitätsfeststellungen erfolgten durch das Vorzeigen von Ausweisdokumenten)	23	2	0	22

(Zeitraum 9. Januar 2014, 18:00 Uhr bis 13. Januar 2014, 06:00 Uhr)

5. Aufgrund welcher Lageerkenntnisse wurden welche relevanten Personen beziehungsweise Personengruppen von der Polizei festgelegt, die im reduzierten Gefahrengebiet oder an dessen Rand überprüft werden sollen?

Zur Zielgruppe siehe Drs. 20/10437. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

6. In der Presseerklärung ist zu lesen: „Seit Einrichtung des Gefahrengebietes konnten in diesem Bereich durch gezielte Kontrollmaßnahmen der Polizei potenzielle Störer erkannt und dadurch die Ausübung schwerer Straftaten weitgehend unterbunden werden. Daneben haben die Einsatzkräfte insbesondere zu Beginn der Kontrollmaßnahmen zahlreiche illegale Pyrotechnik, Schlagwerkzeuge und Vermummungsgegenstände sichergestellt.“
- Womit begründet sich die Behauptung, dass die Ausübung schwerer Straftaten durch die Einrichtung des Gefahrengebietes unterbunden wurde? Über welche konkreten Hinweise verfügen der Senat bzw. die zuständigen Behörden, dass ohne das Gefahrengebiet schwere Straftaten verübt worden wären?
 - Bitte auflisten, welche illegale Pyrotechnik bislang sichergestellt wurde (jeweils Art und Quantität).
 - Bitte auflisten, welche Schlagwerkzeuge bislang sichergestellt wurden (jeweils Art und Quantität).

Zur Begründung der Einrichtung des Gefahrengebietes siehe Drs. 20/10437 und Antwort zu 1. Gemäß dieser Lageeinschätzung war mit der Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu rechnen.

Die Polizei hatte die folgenden, in Deutschland nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände sichergestellt:

- Sieben illegale Explosivkörper „La Bomba“ (keine Klassifizierung, da in Deutschland nicht zugelassen, Vergehen nach § 40 Absatz 1 Sprengstoffgesetz).
- Acht illegale Explosivkörper „JC05“ (keine Klassifizierung, da in Deutschland nicht zugelassen, Vergehen nach § 40 Absatz 1 Sprengstoffgesetz).

Darüber hinaus hat die Polizei folgende Schlagwerkzeuge festgestellt und sichergestellt:

- einen Teleskopschlagstock,
- einen Holzknüppel.

Siehe auch Drs. 20/10455.

In der Zeit nach Einrichtung des Gefahrengebietes war die Anzahl von Straftaten mit erheblicher Bedeutung rückläufig.

- d. *Bitte auflisten, welche Schlagwerkzeuge vor Einrichtung des Gefahrengebietes im entsprechenden Gebiet im Jahr 2013 durch die Polizei sichergestellt wurden.*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung dieser Frage wäre die händische Durchsicht mehrerer zehntausend Vorgänge der Polizei erforderlich. Dieses ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- e. *Bitte auflisten, welche Vermummungsgegenstände bislang sichergestellt wurden (jeweils Art und Quantität).*

Die Polizei hat vier Bekleidungsgegenstände sichergestellt, die nach Prüfung des Einzelfalls und Würdigung der Gesamtumstände als Vermummungsgegenstände einzuordnen waren.

- f. *Wie viele Klobürsten wurden innerhalb eines Gefahrengebiets seit dem 04.01.2014 sichergestellt?*

Keine.

7. *In diversen Medienberichten sind Filmaufnahmen enthalten, die belegen, dass kontrollierte Personen durch BeamtInnen der Polizei während der Kontrolle umstellt werden. Durch welche Rechtsgrundlage ist dieses Vorgehen nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde gedeckt?*

Das polizeiliche Handeln stützt sich auf § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Datenverarbeitung bei der Polizei Hamburg (PoIDVG).

8. *Inwiefern wurden in Hamburg seit dem 20.12.2013 Funkzellenabfragen durchgeführt?*
 9. *Wie lauten die entsprechenden Dienstanweisungen über Funkzellenabfragen, die in Hamburg seit dem 20.12.2013 durchgeführt wurden?*

Generell führt die Polizei Maßnahmen zur Erhebung von Telekommunikations-Verkehrsdaten nach § 100 g der Strafprozessordnung (StPO) durch. Eine gesonderte Dienstanweisung zur Funkzellenüberwachung besteht für die Polizei nicht.

In Bezug auf Funkzellenabfragen seit dem 20. Dezember 2013 hat auch die Staatsanwaltschaft keine generellen Dienstanweisungen erlassen.

Für das Landesamt für Verfassungsschutz ist die „Dienstvorschrift für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel (DV NdM)“ einschlägig. Abhängig vom Einzelfall ist darüber hinaus die „Dienstvorschrift Funkbeobachtung und Standortbestimmung gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 8 HmbVerfSchG“ oder die „Dienstvorschrift für die Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz)“ anzuwenden.

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird von der Polizei nicht geführt. Für die Beantwortung wäre eine Einzelauswertung vieler tausend Handakten aus dem erfragten Zeitraum erforderlich.

derlich. Diese Auswertung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. In Hinblick auf strafprozessuale Maßnahmen sieht der Senat zudem aufgrund möglicher Beeinträchtigungen von Ermittlungsverfahren von einer Antwort ab.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat in diesem Zeitraum keine derartigen Maßnahmen durchgeführt.

10. *Wurden angesichts der Proteste in Hamburg seit dem 20.12.2013 nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörden auf sonstige Weise Bewegungsprofile erstellt? Falls ja,*
 - a. *auf welche Weise,*
 - b. *durch wen und auf wessen Anordnung,*
 - c. *auf welcher Rechtsgrundlage,*
 - d. *mit welchem Zweck,*
 - e. *wann,*
 - f. *welche Fläche wurde durch die abgefragten Funkzellen jeweils abgedeckt und über welchen Zeitraum wurden die jeweiligen Funkzellen abgefragt,*
 - g. *wie viele Verbindungsdatensätze sind dabei angefallen,*
 - h. *wie viele Anschlüsse waren von der Maßnahme jeweils betroffen,*
 - i. *wie viele Anschlussinhaberfeststellungen wurden jeweils vorgenommen,*
 - j. *inwiefern und wann wurden die Daten wieder gelöscht,*
 - k. *inwiefern wurden die betroffenen Personen über die Maßnahme jeweils benachrichtigt?*
11. *Inwiefern werden nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörde die durch Kontrollen innerhalb eines Gefahrengebietes gewonnenen Daten zur Erstellung von Bewegungsprofilen genutzt?*

Die Antworten zu 10 würden Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit konkreten Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden des Landesamtes für Verfassungsschutz stehen. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf gemäß § 8 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz nachrichtendienstliche Mittel zur verdeckten Erhebung von Informationen einsetzen. Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in § 8 Absatz 2 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz in Verbindung mit der „Dienstvorschrift für den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel (DV NdM)“ abschließend benannt. Einzelne nachrichtendienstliche Mittel sind geeignet, insbesondere über technische Fähigkeiten, ein Bewegungsprofil zu erstellen. Dies gilt auch für die Aufzeichnung und Überwachung der Telekommunikation gemäß dem Artikel 10-Gesetz. Zudem kann das Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 HmbVerfSchG Verkehrsdaten erheben. Zu diesen gehören gemäß § 96 TKG auch Standortdaten bei mobilen Anschlüssen.

Der Schutz von Details insbesondere seiner technischen Fähigkeiten stellt für die Aufgabenerfüllung des Landesamtes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend dieser Fähigkeiten würde im vorliegenden Einzelfall zu einer wesentlichen Schwächung der dem Landesamt für Verfassungsschutz stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Das würde für ihre Auftragserfüllung erhebliche Nachteile zur Folge haben und für die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg schädlich sein. Entsprechendes gilt auch für die Fragen zu Maßnahmen der Polizei.

Die erbetenen Auskünfte sind bezogen auf die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz einzeln und insbesondere in ihrer Zusammenschau geheimhaltungsbedürftig. Der Senat sieht daher aus Gründen des Staatswohls von einer Beantwortung ab.

Die Arbeitsmethode und Vorgehensweise des Landesamtes für Verfassungsschutz ist im Hinblick auf die zukünftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig. Ebenso schutzbedürftig

sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die konkreten Aufklärungsschwerpunkte zu.

Grundsätzlich hat die Polizei die Möglichkeit und Befugnis, auf der Grundlage von Observationen (§ 163f StPO bzw. § 9 PolDVG), technischen Observationen (§ 100h, § 10 PolDVG) oder basierend auf der Erhebung von Telekommunikations-Standortdaten (§ 100g StPO, § 10d PolDVG) Bewegungsprofile zu erstellen.

Eine – auch teilweise – Offenlegung der in der Fragestellung angeführten Maßnahme kann Rückschlüsse auf strafprozessuale oder gefahrenabwehrende verdeckte Maßnahmen der Polizei zulassen, die den Erfolg der Maßnahmen gefährden würden. Dieses gilt sowohl für Positiv- wie für Negativauskünfte. Auch in Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung von Ermittlungsverfahren sieht der Senat auch insoweit von einer Antwort ab.

12. Wie viele Anträge haben Polizei und Staatsanwaltschaft auf Überwachung der Telekommunikation aufgrund welcher Sachverhalte und Rechtsgrundlagen in der StPO seit dem 1.11.2013 bei welchen Gerichten gestellt?

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Auch im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA, das allerdings nicht als Statistikprogramm konzipiert ist, werden die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten, insbesondere die Tatsache einer Antragstellung auf Überwachung der Telekommunikation nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung der gestellten Anträge ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich; denn als Grundlage einer Telekommunikationsüberwachung kommen alle in § 100a Abs. 2 StPO aufgeführten Tatbestände in Betracht. Nach Schätzung der Staatsanwaltschaft wären daher Vorgänge im unteren vierstelligen Bereich, bei denen diese Delikte für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis 31.12.2013 in MESTA notiert sind, händisch auszuwerten.

Allerdings werden hier die gemäß §§ 100a, 100b Abs. 5 u. 6 Strafprozessordnung (StPO) zu erhebenden Daten über die getroffenen Anordnungen von Telekommunikationsmaßnahmen registriert. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Erhebung für den angefragten Zeitraum ab 01.11.2013 noch nicht abgeschlossen ist und sich das Zahlenmaterial durch entsprechende Nachmeldungen noch deutlich verändern kann.

Danach sind folgende Angaben möglich (Stand 9. Januar 2014):

Im Zeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Dezember 2013 sind in insgesamt 37 Ermittlungsverfahren insgesamt 130 Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100a StPO getroffen worden, darunter neun Verlängerungsanordnungen. Die vorbezeichneten Verlängerungsanordnungen betreffen nur diejenigen Fälle, in denen auch die Erstanordnung in den abgefragten Zeitraum fällt. Eine separate Filterung sämtlicher Verlängerungsanordnungen aus diesem Zeitraum ist nicht möglich.

Im Einzelnen entfallen die Anordnungen auf folgende Anlassstraftaten:

Anlassstraftatbestand	Anzahl Anordnungen
Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 e StPO)	1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 f StPO)	5

Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 h StPO)	22
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 i StPO)	1
Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 j StPO)	22
Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 k StPO)	14
Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 m StPO)	8
Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 n StPO)	5
Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 p StPO)	3
Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	2
Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 a StPO)	3
Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 b StPO)	43
Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 b StPO)	1
Gesamtzahl	130

Die Polizei hat für den Zeitraum 1. November 2013 bis 31. Dezember 2013 die Anzahl der nach § 100a StPO beziehungsweise § 10a PolIDVG tatsächlich durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung erfasst und sie folgenden Deliktsbereichen zugeordnet:

Delikt	Anzahl Maßnahmen
Banden- und gewerbsmäßigen Betrug	54
Bandendiebstahl	25
Betäubungsmittelgesetz	81
Betrug	54
Brandstiftung / Explosion	10
Gefahrenabwehr / PolIDVG	1
Hehlerei	8
Kriegswaffenkontrollgesetz	9
Menschenhandel	1
Mord / Totschlag	46
Raub / Erpressung	54
Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung	5
Urkundenfälschung	3
Völkerstrafgesetzbuch	2
Gesamt:	353

13. *Inwiefern haben welche Hamburger Behörden von „WLAN-Catchern“ Gebrauch gemacht?*

Die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz haben keinen Gebrauch von „WLAN-Catchern“ gemacht.